

also unserer demokratischen Gesetzlichkeit widersprechen, wollte man in diese Bestimmung Dinge hineinlegen, die nicht darin enthalten sind, oder Teile davon herauslassen. Das kann und darf aber nicht dazu führen, diese Bestimmung anders als in ihrem wirklichen Zusammenhang zu behandeln. Danach darf § 276 ZPO nur angewandt werden, wenn sich das angerufene Gericht für unzuständig hält, wenn es der Ansicht ist, daß das wirklich zuständige Gericht festgestellt werden kann, und wenn schließlich der Kläger, der sich in der Wahl des Gerichts vergriffen hat, seinen Fehler einsieht und einen entsprechenden Antrag stellt. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist der Fall des § 276 ZPO überhaupt nicht gegeben und keine seiner Bestimmungen kommt zum Zuge. Das gilt ebenso, wenn das angerufene Gericht das zuständige Gericht nicht zu bestimmen vermag, wie wenn es an einem Verweisungsantrag des Klägers fehlt. Wenn sich das angerufene Gericht für zuständig hält, so ist ein, wenn auch verfehlter Versuch, den § 276 ZPO anzuwenden, kaum denkbar. Jeder Versuch einer teilweisen Anwendung des § 276 ZPO, wenn seine Voraussetzungen nur teilweise gegeben sind, muß zu den unhaltbaren Konsequenzen führen, zu denen die bürgerliche Rechtsprechung tatsächlich gelangt ist. An Stelle der Betrachtung der Dinge im Zusammenhang tritt ein leerer, auf isolierte Worte und Sätze gestützter Formalismus.

Zu welchen Folgen es führen kann, wenn der Richter eine Entscheidung ohne aktive Mitwirkung der Parteien erlassen will, zeigt gerade der hier behandelte Fall. Der Kläger führte in seiner Ehescheidungsklage an, daß der letzte gemeinsame Wohnsitz der Parteien in E. gewesen sei, daß aber nach der faktischen Trennung er nach P., seine Frau aber nach R. verzogen sei. Eben deswegen brachte er gemäß § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO seine Klage richtig bei dem Kreisgericht Potsdam II als dem Gerichtsstände seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes ein. Der verweisende Richter, der diese Zuständigkeitsvorschrift übersehen hatte, glaubte irrtümlich, unzuständig zu sein. Er glaubte auch, daß das Gericht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Parteien zuständig sei, und hielt sich daher für berechtigt, schriftlich, ohne Mitwirkung der Parteien nach § 276 ZPO zu entscheiden. Durch diese Verletzung des Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzips hat sich der verweisende Richter um die aktive Mitwirkung des besser informierten Klägers gebracht. Hätte er anders gehandelt, so wäre er bei der mündlichen Verhandlung über die geltende Zuständigkeitsvorschrift informiert worden und hätte aller Wahrscheinlichkeit nach die verfehlte Anwendung des § 276 ZPO unterlassen. Der Fall ist also auch insofern lehrreich, als er zeigt, wie ein prozessualer Fehler den anderen nach sich ziehen kann.

Dr. Fritz N i e t h a m m e r, Klein-Machnow

§ 18 VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933; § 766 ZPO; § 29 AnglVO.

1. Auch im Falle der Mobiliarzwangsvollstreckung ist gegen Vollstreckungsschutzentscheidungen die sofortige Beschwerde gegeben.

2. Über Vollstreckungsschutzanträge hat der Richter, nicht der Sekretär zu befinden.

Stadtgericht Berlin, Beschl. vom 29. August 1953 — 2 X 208/53.

Aus den G r ü n d e n :

Durch den angefochtenen Beschluß hat der Sekretär des Stadtbezirksgerichts der Schuldnerin gemäß § 18 ZW die Tilgung einer Mietzinsschuld in monatlichen Raten gestattet und als zulässigen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung die Erinnerung bezeichnet.

Nachdem der Beschluß ihm am 24. Juli 1953 zugestellt worden war, hat der Gläubiger am 6. August 1953 einen als „Erinnerung“ bezeichneten Antrag gestellt, den das Stadtbezirksgericht als sofortige Beschwerde angesehen und dem Senat zur Entscheidung vorgelegt hat.

Der angefochtene Beschluß mußte aufgehoben werden.

Die Gewährung von Vollstreckungsschutz stellt eine Entscheidung dar, durch die die in der Regel bereits durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgeändert wird. Die Anträge auf Gewährung von Vollstreckungsschutz sind deshalb — wie Blasse in NJ 1953 S. 213 im einzelnen ausgeführt hat — ihrem Wesen nach Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 766 ZPO. Daraus ergibt sich, daß gegen einen über den Vollstreckungsschutzantrag entscheidenden Beschluß die sofortige Beschwerde in dem gleichen Umfang zulässig sein muß wie gegen die Entscheidung über eine unmittelbar auf § 766 ZPO gestützte Erinnerung. An dieser Auffassung vermag auch der Wortlaut § 18 Abs. 5 Satz 4 ZW nichts zu ändern. Diese in der Verordnung vom 26. Mai 1933 enthaltene Bestimmung kann nicht mehr als geltendes Recht angesehen werden. Sie stellt eine bei der sozialen Bedeutung und dem Umfang des gerichtlichen Vollstreckungsschutzes unzulässige Rechtsmittelbeschränkung dar und steht im Widerspruch mit der in ähnlich gelagerten Fällen eröffneten Beschwerdemöglichkeit. Wenn in den Fällen des Art. 6 SchutzVO, des § 6 ZVV und des § 5a MSchG die sofortige Beschwerde gegeben ist, so ist nicht einzusehen, weshalb die in ihrer Bedeutung zumindest gleichrangigen Entscheidungen im Falle der Mobiliarzwangsvollstreckung gemäß § 18 ZVV der Überprüfung im Instanzenzuge nicht unterliegen sollten. Der Senat geht deshalb davon aus, daß § 18 Abs. 5 Satz 4 ZVV als eine aus der Nazizeit stammende Vorschrift, die mit den Erfordernissen einer demokratischen Rechtspflege nicht vereinbar ist, nicht mehr angewandt werden kann.

Ist im vorliegenden Fall mithin das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, so ist die — auf eine zudem in dem angefochtenen Beschluß enthaltene falsche Rechtsmittelbelehrung zurückzuführende — unzutreffende Bezeichnung des Rechtsmittels als „Erinnerung“ unschädlich.

Die sofortige Beschwerde ist auch fristgerecht eingelegt und begründet.

Über den Vollstreckungsschutzantrag kann — ebenso wie über die Erinnerung gemäß § 766 ZPO — lediglich der Richter (§ 29 Abs. 3 AnglVO.), nicht aber der Sekretär entscheiden (vgl. Blasse a. a. O.).

Der Beschluß vom 3. Juli 1953 mußte deshalb bereits aus diesem Grunde, ohne daß auf das Beschwerdebringen in der Sache selbst eingegangen zu werden brauchte, aufgehoben und das Stadtbezirksgericht angewiesen werden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Die Redaktion bittet, bei Einsendung von Beiträgen für die „Neue Justiz“ darauf zu achten, daß die Manuskripte — wenn möglich, in zwei Exemplaren — einseitig und zweizeilig beschrieben und mit ausreichendem Redigiertrand versehen sind.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postcheckkonto: 1400 25.
Chefredakteur: Hilde Neumann, Berlin NW 7, c Giara-Zetkin-Str.-93. Fernspr.: 232 1605, 232 1611 u. 232 1646. — Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM., Vierteljahresabonnement 7,20 DM. inkl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme durch den Verlag. Anzeigenberechnung nach der zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste Nr. 4. — Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: (595); MDV Dfuchhaus Midhaelkirchstraße